



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Referate 8401, 8404, 8407  
Referate 8306, 8307  
im Hause

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Referate 15401, 15404  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten  
Referat 83  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)  
O.E. 1.15, 1.2, 2.202, 2.203, 2.204, 2.205  
Holzhofstr. 4  
55116 Mainz

nachrichtlich:

EU-Prüfbehörde  
im Hause

Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)  
EFRE-Koordination, Bescheinigungsbehörde  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

<b>Mein Geschäftszeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>
39 602-00010/2016-002		Holger Fell
Dok-Nr. 2016/031035		Holger.Fell@mwwlw.rlp.de
Referat: 8304		
Bitte immer angeben!		

<b>Telefon / Fax</b>
06131 16-5653
06131 16-175653

30. September 2016

**IWB-EFRE-Programm RLP 2014-2020**

Abrechnung von Reisekosten

Anforderungen an Belege und Rechnungen bei Dienstreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Förderprogrammen, die die Förderfähigkeit von Reisekosten vorsehen (siehe Nr. 5.6.5 VV IWB-EFRE), beachten Sie im Hinblick auf die Abrechnung von Reisekosten bitte Folgendes:



### Dienstreisen mit PKW

Bei im Rahmen eines geförderten Projektes mit dem PKW getätigten Dienstreisen, welche als Reisekosten abgerechnet werden, wird die Abrechnung der gefahrenen Kilometer nicht unter den Begriff der Einzelrechnung i. S. von Nr. 6.3.1 S. 3 ANBest IWB-EFRE gefasst. Dies bedeutet, dass derartige Ausgaben für die einzelne Dienstreise auch unter 50 € liegen können.

Um den Verwaltungsaufwand für den Begünstigten wie auch für die ISB soweit wie möglich zu reduzieren, sollten die Projektträger jedoch dazu angehalten werden, derartige Abrechnungen - soweit möglich - für mehrere Dienstreisen und / oder Personen zusammengefasst einzureichen.

### Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln Fahrausweise als Rechnungen

Zur Ausgestaltung von Rechnungen sind grundsätzlich die Vorgaben in Nr. 6.3.2 ANBest IWB-EFRE zu beachten. Dies bedeutet, dass Rechnungen über 150 € die Angaben aus § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) und Rechnungen bis 150 € die Angaben aus § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) enthalten müssen.

Bei Fahrausweisen<sup>1</sup> ist jedoch zu beachten, dass hier gemäß § 34 UStDV steuerliche Sonderregelungen gelten. So gelten für Fahrausweise, die zur Beförderung von Personen dienen, Erleichterungen in der Form, dass Rechnungen nur folgende Angaben enthalten müssen

- **Name und Anschrift des Unternehmens**, das die Beförderungsleistung erbringt. Dieser Anforderung ist genügt, wenn die in die Rechnung aufgenommene Bezeichnung das leistende Unternehmen eindeutig erkennen lässt (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 UStDV).
- **Ausstellungsdatum**
- **Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag**
- anzuwendenden **Steuersatz**, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass ein ermäßigter Steuersatz von 7% für Fahrten innerhalb einer Gemeinde und bei Beförderungsstrecken von weniger als 50 km (§ 12 UStG) gilt. In allen anderen Fällen gilt der volle Steuersatz von 19%. Konkret bedeutet dies, dass im Falle eines Nichtausweises der Steuer 7% USt enthalten sind, in allen anderen Fällen muss die Steuer von 19% explizit ausgewiesen werden. Für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben ist deshalb zu beachten, dass bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Zuwendungsempfängern immer eine Reduzierung um den Steuerbetrag erfolgen muss.
- Bei Fahrausweisen der Bahn kann anstelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden. Das bedeutet, dass der Steuerbetrag auch daraus errechenbar ist.

Die nach § 14 Abs. 4 UStG darüber hinausgehenden Angaben wie Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer oder die Bezeichnung der Leistung muss somit in Fahrausweisen auch dann nicht enthalten sein, wenn der Rechnungsbetrag höher als 150 € ist.

<sup>1</sup> Fahrausweise sind Dokumente, die einen Anspruch auf Beförderung von Personen gewähren (Nr. 14.7 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).



### Rechnungen von Taxen

Bei Rechnungen von Taxen handelt es sich nicht um Fahrausweise im vorgenannten Sinne (Nr. 14.7 Abs. 1 S. 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass), d.h. diese Rechnungen müssen die an Rechnungen zu stellenden Anforderungen (über 150 € = § 14 UStG, bis 150 € § 33 UStDV) erfüllen. Dabei handelt es sich immer um Rechnungen und es ist unbeachtlich, ob diese als solche bezeichnet sind oder nicht (§ 14 UStG).

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Milke